

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan Arbeitsgericht Celle
für das Geschäftsjahr 2026**

A. Kammerverteilung

1. Kammer: Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Rönnau

Vertreterin: Vorsitzende der 2. Kammer

Zuständigkeit:

- Alle entsprechend der Geschäftsverteilung am Gerichtssitz in Celle und alle für den ehemaligen Gerichtstag Walsrode anfallenden Sachen
- Güterichterverfahren
- Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht
- Bibliotheksangelegenheiten
- Liegenschaftsangelegenheiten

2. Kammer: Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Klüver

Vertreterin: Vorsitzende der 1. Kammer

Zuständigkeit:

- Alle entsprechend der Geschäftsverteilung am Gerichtssitz in Celle und für den ehemaligen Gerichtstag Soltau anfallenden Sachen
- Güterichterverfahren

3. (Hilfs-) Kammer: Vorsitzende: N.N.

Bis auf Weiteres keine Zuteilung

B. Wahrnehmung der richterlichen Tätigkeit

I. Klagen

1. Alle Klagen - als solche gelten auch Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe - werden von der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle in eine gemeinsame Geschäftsverteilerliste sowie in getrennt für jede Kammer zu führende Prozessregister eingetragen.
2. Die im Laufe eines Tages eingehenden Klagen werden am Folgetag in alphabetischer Reihenfolge nach der Parteibezeichnung des Klägers¹ in die Verteilerliste eingetragen.

Dabei werden, beginnend mit der 1. Kammer und in numerischer Reihenfolge fortlaufend,

der 1. Kammer 9 (10%ige Entlastung wegen der Verwaltungstätigkeit) und in jeder zweiten Runde 8 (5%ige Entlastung wegen der Güterrichterkoordination für die niedersächsische Arbeitsgerichtsbarkeit),

der 2. Kammer 10 (Beschäftigungsanteil 100%)

Klagen zugewiesen.

Das Aktenzeichen (laufende Nummer der betreffenden Kammer) ist jeweils zu vermerken. Ist eine Kammer mit Ca-Verfahren im Vorlauf, werden ihr keine weiteren Ca-Verfahren aus dem Gerichtssitz in Celle zugewiesen, bis Gleichstand unter Berücksichtigung der jeweiligen prozentualen Belastungsanteile mit der anderen Kammer erreicht ist (sofortiger Ausgleich).

Bei gleicher Parteibezeichnung des Klägers ist für die Reihenfolge auf den Namen des Beklagten abzustellen.

Dabei gilt für die Verteilung nach Namen Folgendes:

- Natürliche Personen werden nach dem ersten groß geschriebenen Buchstaben des Zunamens,
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder eine Mehrheit von Klägern nach den Anfangsbuchstaben des Zunamens des Gesellschafters/der Partei mit dem zuerst im Alphabet vorkommenden Buchstaben zugewiesen,
- OHG, KG und Juristische Personen werden nach den Anfangsbuchstaben der Firmenbezeichnung zugewiesen. Klagen neben der OHG und der KG einzelne Gesellschafter, erfolgt die Zuteilung, als wäre nur die Gesellschaft Klägerin.
- Ist der Arbeitgeber eine Behörde, ist der Anfangsbuchstabe der endvertretenen Behörde maßgebend.
- Im Falle der Insolvenz wird auf den Namen des Schuldners abgestellt.

Ist bei Firmen der Inhaber nicht bekannt, erfolgt die vorläufige Zuteilung nach dem in der Firma genannten Zunamen. Ist ein Zuname nicht enthalten, richtet sich die Zuteilung nach dem ersten Buchstaben der Firma.

3. Reihenfolge der Zuteilung

a. ehemaliger Gerichtstag Walsrode

Vorab sind die Klagen, bei denen sich der Erfüllungsort (§ 29 ZPO, entsprechendes gilt für § 48 Abs. 1 a ArbGG) in den Samtgemeinden Bomlitz, Fallingbostel, Hodenhagen, Ahlden, Rethem, Schwarmstedt und Walsrode (Altkreis Fallingbostel) befindet oder bei denen der Beklagte seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder seinen ständigen Aufenthalt in diesem Bereich hat (**ehemaliger Gerichtstag Walsrode**) der 1. Kammer zuzuteilen.

Dies gilt nicht für Zusammenhangssachen im Sinne von B 9., 10., 12. und 13. Diese sind unter Anrechnung auf die Quote der für den Zusammenhang zuständigen Kammer zuzuteilen.

b. ehemaliger Gerichtstag Soltau

Die Klagen, bei denen sich der Erfüllungsort (§ 29 ZPO, entsprechendes gilt für § 48 Abs. 1a ArbGG) im Bereich der Gemeinden Bispingen, Munster, Neuenkirchen, Schneverdingen, Soltau und Wietzendorf befindet oder bei denen der Beklagte seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder seinen ständigen Aufenthalt in diesem Bereich hat (**ehemaliger Gerichtstag Soltau**), sind unter Anrechnung auf die vorstehenden Quoten der 2. Kammer zuzuteilen.

Dies gilt nicht für Zusammenhangssachen im Sinne von B 9., 10., 12. und 13. Diese sind unter Anrechnung auf die Quote der für den Zusammenhang zuständigen Kammer zuzuteilen.

c. konkurrierende Zuständigkeit

Bei konkurrierender Zuständigkeit der 1. und 2. Kammer nach den vorstehenden Ziffern B.I.3.a. und B.I.3.b. bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem Erfüllungsort (§ 29 ZPO, entsprechendes gilt für § 48 Abs. 1a ArbGG), hilfsweise nach dem Wohnsitz/der Niederlassung und äußerst hilfsweise nach dem ständigen Aufenthalt des Beklagten.

d. unerlaubte Handlung

Vorrangig zu den Regelungen in B.I.2. und in B.I.3.a. bis c. ist in Fällen des § 32 ZPO die Kammer zuständig, in deren Bezirk die unerlaubte Handlung begangen wurde.

4. Eingruppierungsprozesse

Eingruppierungsprozesse sind abweichend von B.I.2. abwechselnd auf die Kammern zu verteilen und in der Verteilerliste sowie in den Bemerkungen in den Stammdaten in EurekaFach mit einem der Jahreszahl nachgestellten – E - zu kennzeichnen. In jeder 8. und 9. Runde wird die 1. Kammer bei der Zuteilung ausgelassen.

Zu den Eingruppierungsprozessen im Sinne von Satz 1 zählen - unabhängig von der konkreten Antragstellung (wie z. B. Leistungs- oder Feststellungsantrag) - alle Klagen, die materiell-rechtlich eine Änderung der Vergütungsgruppe im Tarifrecht betreffen. Dies gilt für alle öffentlichen, privaten oder kirchlichen Arbeitgeber einschließlich der Einrichtungen des Diakonischen Werks.

5. Betriebliche Altersversorgung

Klagen im Zusammenhang mit betrieblicher Altersversorgung sind entsprechend dem vorstehenden (Ziff. 4.) Verteilschlüssel auf die Kammern zu verteilen und in der Verteilerliste sowie in den Bemerkungen in den Stammdaten in EurekaFach mit einem der Jahreszahl nachgestellten - B - zu kennzeichnen.

6.TzBfG

Klagen im Zusammenhang mit der Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit und/oder der Lage der Arbeitszeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) sind entsprechend dem vorstehenden (Ziff. 4.) Verteilschlüssel auf die Kammern zu verteilen und in der Verteilerliste sowie in den Bemerkungen in den Stammdaten in EurekaFach mit einem der Jahreszahl nachgestellten - Tz - zu kennzeichnen.

7. Equal Pay

Klagen im Zusammenhang mit gleicher Bezahlung von Leih- und Stamarbeitnehmern sind entsprechend dem vorstehenden (Ziff. 4.) Verteilschlüssel auf die Kammern zu verteilen und in der Verteilerliste sowie in den Bemerkungen in den Stammdaten in EurekaFach mit einem der Jahreszahl nachgestellten - EP - zu kennzeichnen.

8. Wiederaufnahme oder Fortführung

Wird eine im Sinne des § 10 der Aktenordnung weggelegte Sache wiederaufgenommen oder gemäß § 321 a ZPO fortgeführt, so ist sie nicht als neue Sache in der Verteilerliste zu führen, sondern lediglich unter einem neuen Aktenzeichen im Prozessregister der bisherigen Kammer einzutragen.

Das Gleiche gilt für durch Abtrennung neu gebildete Verfahren.

9. Vollstreckungsgegenklagen

Vollstreckungsgegenklagen sind unter Anrechnung auf die Quote der Kammer zuzuteilen, in welcher der betreffende Titel entstanden ist.

10. Tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang

Solange ein Rechtsstreit noch ganz oder teilweise in der I. Instanz anhängig ist, sind nachfolgende Rechtsstreite zwischen denselben Parteien unter Anrechnung auf die Quote der Kammer zuzuteilen, in der das erste Verfahren anhängig ist, soweit aus dem Rechtsstreit zu ersehen ist, dass die Sachen in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. Ein erledigtes Verfahren gilt bis 24:00 Uhr des Erledigungstages als noch anhängig.

11. Abgabe an andere Kammer

Wird bis zum Schluss des ersten Güteverhandlungstermins festgestellt, dass die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan in die Zuständigkeit der anderen Kammer fällt, ist sie durch Beschluss an diese Kammer abzugeben. Nach Schluss des ersten Güteverhandlungstermins kann eine solche Sache nicht mehr abgegeben werden. Bei Abgabe findet ein sofortiger Ausgleich statt. Die Geschäftsstelle hat den Ausgleich durch einen Strich kenntlich zu machen und dabei das Aktenzeichen der abgebenden Kammer zu vermerken.

12. Zusammenhang mit Beschlussverfahren nach § 103 BetrVG

Kündigungsschutzverfahren und Verfahren über die Wirksamkeit einer Versetzung, denen wegen derselben personellen Maßnahme ein Beschlussverfahren nach § 103 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BetrVG vorangegangen ist, fallen unter Anrechnung auf die Quote in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, der das vorangegangene Beschlussverfahren zugeteilt war. Diese Regelung gilt im umgekehrten Fall entsprechend.

13. Zusammenhang Ga- und Ca-Verfahren

Geht binnen 6 Monaten nach Eingang eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes die Hauptsacheklage ein oder umgekehrt, so ist diese unter Anrechnung auf die Quote der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ga-Sache oder die Ca-Sache anhängig ist oder war.

Gehen gleichzeitig Ga-Sache und Hauptsache ein, sind beide Sachen der Kammer zuzuteilen, die für die Ga-Sache zuständig ist.

Erledigt eine Vorsitzende als Vertreterin eine Ga- oder BvGa-Sache, so ist sie auch weiterhin unter Anrechnung auf die Quote als Vorsitzende für das Verfahren zuständig.

14. Zusammenhang Ca – BV bei Identität der Parteien/Beteiligten

Sofern in einem anhängigen Ca- oder Ga-Verfahren die Parteien mit den Beteiligten in einem anhängig werdenden BV- oder BVGa-Verfahren identisch sind, ist dieses BV- oder BVGa-Verfahren unter Anrechnung auf die Quote der Kammer zuzuteilen, in der die Ca- oder die Ga-Sache bereits anhängig ist.

15. Ausgleich nach Ablehnung

Ist eine Sache vom Vertreter einer nach den §§ 41 ff. ZPO abgelehnten Vorsitzenden weiter zu bearbeiten, erfolgt ein sofortiger Ausgleich.

16. sonstige Zusammenhangsklagen

Abweichend von B.I.2. und B.I.3., aber auch bei Klageeingang an verschiedenen Tagen innerhalb eines Monats werden derselben Kammer Zusammenhangsklagen zugeteilt, wenn:

- a. Identität einer Partei vorliegt und
- b. Identität des Lebenssachverhalts gegeben ist.

Identität des Lebenssachverhalts liegt nur vor bei:

- Beendigungs- und Änderungs- sowie Teilkündigung mehrerer Arbeitnehmer aus demselben Grund,
- Leistungsklagen bzw. Feststellungsklagen auf Grund desselben Ereignisses,
- Zahlungsklagen auf Grund desselben tariflichen Anspruchs, Sozialplans oder sonstiger Betriebsvereinbarung,
- Feststellung des Eingreifens von § 613 a BGB aus Anlass einer Betriebsveräußerung - auch als Vorfrage -
- Klagen im Zusammenhang mit Betriebsrenten auf Grund desselben Ereignisses,
- Eingruppierungsklagen, bei denen die Parteien basierend auf derselben Grundfallgruppe um dasselbe Tarifmerkmal streiten bei vergleichbarer Tätigkeit,
- Klagen gemäß § 61 b Abs. 2 ArbGG.

17. Massesachen

Für in der Masse eingehende Parallel- und Zusammenhangsklagen gilt folgende Regelung:

Massesachen sind solche Verfahren, die innerhalb eines Monats in einer Kammer eingehen, auf demselben Lebenssachverhalt beruhen, in denen mindestens eine Partei identisch ist und die mehr als 10 Verfahren umfassen. Die über 10 hinausgehenden Verfahren werden in der Verteilerliste pro angefangene 10 Verfahren als eine Sache eingetragen. Im Falle der Insolvenz wird auf den Namen des Schuldners abgestellt.

18. Vorbefasstheit einer Vorsitzenden

War oder ist die Vorsitzende einer Kammer zuvor als Vorsitzende einer Einigungs-, Schieds- oder Schlichtungsstelle bzw. als Mediatorin mit der Angelegenheit oder einer Vorfrage befasst, wird die Sache der anderen Kammer zugewiesen. Diese Regelung ist vorrangig gegenüber der Zuteilungsregel zu B.2. bis B. I. 17..

II. Güterichtertätigkeit

1.

Güterichterinnen i.S.d. § 54 Abs. 6 ArbGG für die an die Güterichterinnen verwiesenen Parteien sind die Direktorin des Arbeitsgerichts Rönnau und die Richterin am Arbeitsgericht Klüver.

Die Güterichterverfahren werden den Güterichterinnen jeweils abwechselnd zugewiesen. Güterichterverfahren können bei Verhinderung der zuständigen Güterichterin oder ihrer spruchrichterlichen Vorbefasstheit auch von den nach dortigem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Güterichtern des Arbeitsgerichts

Lüneburg und im Einzelfall von den nach dortigem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Güterichtern anderer Arbeitsgerichte nach vorheriger Zustimmung derselben bzw. des jeweiligen Präsidiums und der Parteien bzw. der Beteiligten durchgeführt werden. In Verfahren, in denen die Güterichterinnen des Arbeitsgerichts Celle selbst entscheidungsbefugte Richterinnen oder aus anderen Gründen von der Tätigkeit als Güterichterin ausgeschlossen sind, werden sie nicht als Güterichterin tätig.

2.

Im Einzelfall führen die Güterichterinnen mit ihrer Zustimmung Güterichterverfahren anderer Arbeitsgerichte durch, wenn die Parteien mit ihrem Einverständnis für die Güterichterverhandlung hierher verwiesen wurden.

3.

Als Belastungsausgleich wird der jeweiligen Güterichterin pro verwiesenum Güterichterverfahren ein Ausgleich von 2,0 Ca-Verfahren gewährt. Der Ausgleich wird sofort gewährt.

III. Beschluss-, Ga- und AR-Sachen

1.

Ga-, BV-, BVGa- und Verfahren über Anträge auf eine Entscheidung über die Besetzung der Einigungsstelle gemäß § 100 ArbGG sowie AR-Sachen sind abwechselnd auf die Kammern zu verteilen. Die erste im neuen Geschäftsjahr anfallende Sache wird jeweils der Kammer zugeteilt, die bei Fortführung des Geschäftsverteilungsplans des Vorjahres heranzuziehen gewesen wäre.

Die Zuteilung an die Kammern erfolgt entsprechend der Regelung in B.I. Ziff. 4 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

Die Sachzusammenhangsregelung gem. B.I.16. (Sachzusammenhang bei Eingang mehrerer Verfahren innerhalb eines Monats) gilt entsprechend.

2.

Alle Beschlussverfahren, die die Anfechtung ein und derselben Betriebsratswahl in demselben Betrieb betreffen, gehen in die Kammer, in der das erste Beschlussverfahren anhängig geworden ist. Entsprechend ist bei der Anfechtung von Aufsichtsratswahlen und von Sprecherausschusswahlen zu verfahren.

3.

Wegen eines Zusammenhangs mit einem Ca- Verfahren wird auf die Regelung unter B. I. Ziff. 12. dieses Geschäftsverteilungsplans Bezug genommen.

4.

Ist eine Kammer mit **Ga-**, **BV-** oder **BVGa**-Verfahren im Verhältnis zu ihrem Belastungsanteil im Vorlauf, werden ihr keine weiteren **Ga**, **BV-** oder **BVGa**-Verfahren zugewiesen, bis verhältnismäßiger Gleichstand mit der anderen Kammer erreicht ist (sofortiger Ausgleich).

5.

Wird eine **Ga**- oder **BVGa**-Sache vertretungsweise erstinstanzlich erledigt, wird auf die Regelung in B. I. Ziff. 13 Bezug genommen.

6.

War oder ist die Vorsitzende einer Kammer zuvor als Vorsitzende einer Einigungs-, Schieds- oder Schlichtungsstelle oder als Mediatorin mit der Angelegenheit oder einer Vorfrage befasst, wird die Sache der anderen Kammer zugewiesen. Diese Regelung ist vorrangig gegenüber der Zuteilungsregel zu III. 2. bis III. 4.

IV. Belastungsausgleich

Die Vorsitzenden verständigen sich zum 30.6. und zum 31.12. eines Jahres über das Erfordernis und die Art eines Belastungsausgleichs zwischen den Kammern.

V. Die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen

1.

Es wird für die drei Kammern eine einheitliche Beisitzerliste getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführt. Die Liste wird von der Direktorin des Arbeitsgerichts vor Beginn des Geschäftsjahres erstellt bzw. aus dem Vorjahr fortgeführt. Die ehrenamtlichen Richter und

Richterinnen werden entsprechend der Reihenfolge in der Liste den jeweiligen Kammern kalendermäßig fortlaufend zugewiesen.

2.

Neben der einheitlichen Beisitzerliste wird eine Eilliste in alphabetischer Reihenfolge derjenigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführt, die aus örtlichen und zeitlichen Gründen in der Lage sind, einer am Terminstage erfolgenden telefonischen Ladung noch Folge zu leisten. Die Liste kann vor Beginn des Geschäftsjahres ergänzt oder verändert werden.

3.

Kann ein ehrenamtlicher Richter oder eine ehrenamtliche Richterin einen bestimmten Termin nicht wahrnehmen oder wird der Termin aufgehoben, so wird er/sie erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn er/sie in der Reihenfolge der Liste ansteht. Für die Verhandlung, an deren Teilnahme der/die ehrenamtliche Richter oder Richterin verhindert ist, wird - vorbehaltlich der Regelung aus Ziff. V. 4. der/die turnusmäßig nachfolgende Richter oder Richterin geladen.

Im Falle einer vor der turnusmäßigen Ladung eines ehrenamtlichen Richters mitgeteilten Verhinderung (z. B. wegen länger andauernder Erkrankung oder anstehenden Urlaubs) wird der auf der Liste nachfolgende ehrenamtliche Richter oder die nachfolgende ehrenamtliche Richterin zum Termin geladen.

4.

Die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen werden mit einer Frist von 3 Wochen vor dem Termin geladen. In Not- und Eilfällen (wenn ein geladener ehrenamtlicher Richter verhindert ist oder wenn aus gesetzlichen Gründen kurzfristig terminiert werden muss) werden die ehrenamtlichen Richter nach der Liste für Not- und Eilfälle geladen. In diesem Fall kann die Ladung auch telefonisch durchgeführt werden. Ein Not- und Eilfall im Sinne der ersten Alternative (Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters) liegt vor, wenn der ehrenamtliche Richter am Terminstag absagt oder sich seine Verhinderung aus sonstigen Gründen innerhalb dieser Frist ergibt. Maßgebend ist der Eingang der Mitteilung der Verhinderung bei Gericht.

5.

Eine Kammerverhandlung wird nach begonnener Beweisaufnahme mit denselben ehrenamtlichen Richtern fortgesetzt.

VI. Richterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Rechtspflegergeschäften

1.

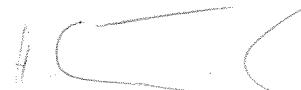
Gehen Geschäfte, die dem Rechtspfleger übertragen sind, in die richterliche Zuständigkeit über, so werden diese von dem oder der für das betreffende Ca- oder Ga-Verfahren zuständigen Vorsitzenden wahrgenommen.

2.

Alle anderen richterlichen Tätigkeiten, die von der obigen Regelung nicht erfasst werden (wie z.B. Tätigkeiten im Mahnverfahren und Tätigkeiten, die das JVEG betreffen), werden den Vorsitzenden der 1. und 2. Kammer abwechselnd zugeteilt.

Celle, 17.12.2025

Rönnau
Direktorin des Arbeitsgerichts



Klüver
Richterin am Arbeitsgericht